

II-414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.2.1967

178/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 168/J

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend die Überprüfung von Kraftfahrzeugen an den Grenzen hinsichtlich
ihres technischen Zustandes.

-.--.-.-

Zu den von den Herren Abgeordneten Haberl, Ing. Scheibengraf, Eberhard
und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Jänner 1967 an mich
gerichteten Anfrage, betreffend die Überprüfung von Kraftfahrzeugen an den
Grenzen hinsichtlich ihres technischen Zustandes, beehre ich mich, nach-
stehendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1.)

Soweit die Grenzübertrittsstellen von Organen der Kriminal- und der
Zollwache kontrolliert werden, besteht mangels rechtlicher Voraussetzungen
keine Möglichkeit, die einreisenden Kraftfahrzeuge durch diese Organe
kontrollieren zu lassen. Bei der Kontrolle durch Gendarmerieorgane sind die
Voraussetzungen gegeben, doch ist es in der Praxis besonders zu Zeiten der
starken Frequenz der Grenzübergänge vielfach nicht möglich, neben der Paß-
kontrolle un der Verkehrslenkung auch besonders auf den Zustand der Fahr-
zeuge zu achten. Nach Tunlichkeit wird jedoch die Bundesgendarmerie im
Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit, d.h. unabhängig vom Grenzkontroll-
dienst, die Überwachung der Fahrzeuge durchführen.

Zu Punkt 2.)

Da es trotz aller Anstrengungen nicht möglich sein wird, schon beim
Eintritt in das Bundesgebiet eine lückenlose Fahrzeugkontrolle in bezug auf
technische Ausrüstung und Fahrtüchtigkeit der Fahrzeuge durchzuführen, soll
diese Kontrolltätigkeit im weitestgehenden Maße auf den Straßen, die er-
fahrungsgemäß am meisten von den Transitfahrzeugen frequentiert werden, vor-
genommen werden. Da dem Bundesministerium für Inneres in straßenpolizeilicher
und kraftfahrrechtlicher Hinsicht keine Möglichkeit für eine generelle
Weisung gegeben ist, wurden das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie als oberste Kraftfahrbehörde und die zuständige Landesregierung
im Wege der Verbindungsstelle zu entsprechenden Maßnahmen eingeladen.

-.--.-.-